

127. 1. Wie ist der Brennereiverwalter, welcher mit der Absicht einer Verkürzung der Steuer undecklierte Einmischungen durch Andere vornehmen läßt, zu bestrafen?

2. Unter welchen Voraussetzungen ist die Kontrabentionsstrafe nur in dem einmaligen Betrage zu verhängen?

Pr. Ordnung zum Gesetz vom 8. Februar 1819 wegen Besteuerung des inländischen Branntweines 2c §. 61 (Pr. G. S. S. 102).

Pr. Rabinetsordre vom 10. Januar 1824, die Erhebung der Maischbottichsteuer betreffend Nr. 5 (v. Kampff, Annal. Bd. 8 S. 48).

Pr. Gesetz vom 21. September 1860 wegen Abänderung des §. 83 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 und der Deklaration vom 6. Oktober 1821 (Pr. G. S. S. 433).

Reichsgesetz betr. die subsidiarische Haftung des Brennereimnternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter 2c vom 8. Juli 1868 §. 1 (N. B. G. Bl. S. 404).

St. G. B. §. 48.

II. Straffenat. Ur. v. 5. März 1880 g. S. n. Gen. Rep. 526/79.

I. Kreisgericht Zielenzig.

II. Appellationsgericht Frankfurt a./D.

Aus den Gründen:

„Die Instanzrichter haben thatsächlich festgestellt, daß zu Sch. in der Brennerei des Rittergutsbesizers N. von den Angeklagten — G. vom 1. Oktober bis 24. Dezember 1874 — B. vom 1. Januar bis 31. Oktober 1875 — Gz. von Ende September 1875 bis 1. Mai 1876 — Glt. vom 1. April bis Pfingsten 1876 — Einmischungen, die den Steuerbeamten gar nicht angefangt worden, vorgenommen haben und daß der Angeklagte (Brennereiverwalter) S. die genannten vier Angeklagten zu den von diesen begangenen strafbaren Handlungen durch Mißbrauch des Ansehens vorsätzlich bestimmt hat.

Ferner nehmen die Instanzrichter an, daß den Angeklagten G., B., Gz. und Glt. die Absicht einer Verkürzung der Steuer nicht nachgewiesen ist, dem Angeklagten S. aber diese Absicht beigezohnt hat, daß zur Begehung der Handlungen jener vier Angeklagten die sieben Bottiche der Rittergutsbrennerei gemißbraucht worden sind und der Rittergutsbesitzer N. in den Jahren 1875 bis 1876 im Inlande als

Brennereitreibender bei Anstellung, bez. Beibehaltung des Brennereiverwalters S. fahrlässig zu Werke gegangen ist.

Auf Grund dieser Feststellungen sind von dem ersten Richter, dessen Erkenntnis das Appellationsgericht mit einer Maßgabe bezüglich der substituierten Gefängnisstrafe bestätigt hat, die Angeklagten G., B., Gh. und Glt. der Maischsteuerdefraudation, — der Angeklagte S. der Anstiftung dazu nicht schuldig erklärt, dagegen die vier ersteren wegen Maischsteuerkontravention, der Angeklagte S. wegen Anstiftung dazu, mit 300 Mark Geldstrafe zu gleichen Anteilen mit solidarischer Haftung, für den Unvermögensfall mit einer darnach bemessenen Gefängnisstrafe bestraft, die sämtlichen Bottiche der Rittergutsbrennerei zu Sch. für eingezogen und der Rittergutsbesitzer N. für die Geldstrafe der 300 Mark für haftbar erklärt.

I. Die Wichtigkeitsbeschwerde des Oberstaatsanwaltes rügt zunächst Verletzung der §§. 47. 48 St.G.B.'s, der Nr. 5 der preussischen Kabinettsordre vom 10. Januar 1824, sowie des §. 61 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, insofern der Angeklagte S. zugleich mit der Defraudationsstrafe zu belegen und die Haftbarkeit des Rittergutsbesitzers N. entsprechend zu erweitern gewesen sei.

Dieser Angriff ist für zutreffend zu erachten.

Nach der gedachten Kabinettsordre vom 10. Januar 1824 Nr. 5 soll das undeclarierte Einmaischen mit einer Ordnungsstrafe von 100 Thalern bestraft werden, dagegen die Defraudationsstrafe aus §. 61 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 gleichzeitig eintreten, wenn die Absicht einer Steuerverkürzung nachgewiesen ist.

Wie die Instanzrichter annehmen, hat der Angeklagte S., als er die Vornahme undeclarierter Einmaischnungen durch die vier Mitangeklagten herbeiführte, dabei die Absicht einer Steuerverkürzung gehabt. Es steht auch außer Zweifel, daß dadurch Verkürzungen der Steuer verursacht worden sind. Nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes ist jeder für dasjenige verantwortlich, was er seiner Absicht gemäß, sei es selbst oder durch andere, vollführt. Hat der Angeklagte S. in der Absicht der Steuerverkürzung die vier Mitangeklagten zur Vornahme der undeclarirten Einmaischnungen vorsätzlich bestimmt, so können thatsächlich nur zwei Fälle in Frage kommen. Entweder wohnte den Mitangeklagten gleichfalls die Absicht der Steuerverkürzung bei, oder es fehlte ihnen diese Absicht. Im ersteren Falle würden die Mitange-

geklagten wegen Steuerdefraudationen aus §. 61 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 und der Angeklagte S. als Anstifter gemäß §. 48 St.G.B.'s aus demselben Gesetze zu bestrafen gewesen sein. Im anderen Falle hat der Angeklagte S. zur Verwirklichung seiner Absicht der Steuerverkürzung sich der Mitangeklagten als insoweit willensloser Werkzeuge bedient und war daher als Thäter der ins Werk gesetzten Steuerdefraudationen zu bestrafen. Der Umstand, daß auch im letzteren Falle die Mitangeklagten des S. durch Vornahme undeklarer Einmischungen eine strafbare Handlung begingen, kommt rücksichtlich des letzteren nicht in Betracht, da ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit über ihr eigenes Verschulden sich nicht hinaus erstreckt, das ohne ihre Mitschuld Vollführte daher dem Angeklagten S. allein zur Last fällt. Um S. als den Thäter der unter Benutzung der Mitangeklagten verübten Maischsteuerdefraudationen zu erachten, genügt es, daß die Mitangeklagten ohne den auf Verkürzung der Steuer abzielenden Dolus, welcher den Angeklagten S. leitete, gehandelt haben, insofern also willenslose Werkzeuge des letzteren waren, wenn sie auch bewußter Weise die undeklarierten Einmischungen vorgenommen und insofern auch ihrerseits rechtswidrig gehandelt haben.

Die Erklärung der Instanzrichter, daß den Angeklagten G., B., Gz. und Glt. die Absicht einer Steuerverkürzung nicht nachgewiesen sei, hätte sonach dahin führen müssen, den Angeklagten S. gemäß der Nr. 5 der Kabinettsordre vom 10. Januar 1824 außer wegen der Anstiftung zu den Kontraventionen auch aus §. 61 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 wegen Maischstenerdefraudationen zu bestrafen. Durch die bloße Bestrafung desselben wegen Anstiftung zur Maischsteuerkontravention sind, da dabei das Moment der Absicht einer Steuerverkürzung zu Unrecht gänzlich außer Betracht gestellt worden ist, die gedachten gesetzlichen Bestimmungen und, wenn auch nicht der §. 47 St.G.B.'s, weil eine Mitthäterschaft nicht in Rede steht, doch der §. 48 daselbst verletzt.

II. Auch der auf Verletzung der Nr. 5 der Kabinettsordre vom 10. Januar 1824 und des §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. September 1860 gestützte Angriff der Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

Der gedachte §. 2 Abs. 2 bestimmt, daß im Falle mehrerer oder wiederholter Kontraventionen derselben Art bei gleichzeitiger Entdeckung die Kontraventionsstrafe, insbesondere die durch die Kabinetts-

ordre vom 10. Januar 1824 ad 5 verhängte Ordnungsstrafe von 100 Thalern, gegen die subsidiarisch Verpflichteten, gleichwie gegen die eigentlichen Thäter oder Teilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden kann. Die Voraussetzung der Verhängung der Strafe in dem einmaligen Betrage ist daher, wenn, wie hier, mehrere oder wiederholte Kontraventionen derselben Art vorliegen, die gleichzeitige Entdeckung. Darüber, daß diese Voraussetzung zutrifft, haben die Instanzrichter sich nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es kommt dabei in Betracht, daß der erste Richter und beim Mangel einer abweichenden Beurteilung auch der Appellationsrichter für erwiesen angenommen hat, daß durch den Obersteuereontrolleur Sch. am 19. Januar 1876 und durch den Steueraufseher H. am 11. Mai 1876 eine durch Zufüllen, bez. durch Überfüllen von Maische verübte Kontravention entdeckt worden ist. Die thatsächliche Voraussetzung für die nur in dem einmaligen Betrage geschehene Verhängung der Kontraventionsstrafe ist daher von den Instanzrichtern nicht festgestellt.

Hiernach und da zu I. und II. mit Rücksicht auf §. 1 des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1868 eine weitergehende Haftbarkeit des Rittergutsbesizers R. in Betracht kommt, unterliegt gemäß Artikel 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 das angefochtene Appellationsurtheil insoweit der Vernichtung, als dasselbe unter Niederschlagung der sämtlichen Kosten des Rechtsmittels das erste Erkenntnis dahin bestätigt hat, daß die Angeklagten G., B., Gz. und Glt. wegen Maischsteuervertravention und der Angeklagte S. wegen Anstiftung dazu zusammen nur mit 300 Mark Geldstrafe zu gleichen Anteilen mit solidarischer Haftung und für den Unvermögensfall mit einer darnach bemessenen Gefängnisstrafe zu bestrafen sind, daß der Angeklagte S. in den durch die Kontraventionen betroffenen Fällen gleichzeitig verübter Maischsteuervertraventionen nicht schuldig zu erklären, und der Rittergutsbesizer R. nur für den angegebenen Betrag der Kontraventionsgeldstrafe für haftbar zu erklären ist.

Insoweit ist die Sache, da es noch auf thatsächliche Ermittlungen ankommt, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der zweiten Instanz zurückzuverweisen.“